

THORBEN KLÜNDER

Fachsprache und Sprachpolitik aus der europarechtlichen Sattelzeit (1955–1975)

*Beiträge zu normativen
Grundlagen der Gesellschaft*

16

Mohr Siebeck

Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft

Herausgegeben von
Udo Di Fabio und Frank Schorkopf

16



Thorben Klünder

Fachsprache und Sprachpolitik aus der europarechtlichen Sattelzeit (1955–1975)

Supranationalität – Rechtsordnung –
Rechtsgemeinschaft

Mohr Siebeck

Thorben Klünder, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Istanbul; Promotion am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt; Rechtsreferendariat am OLG Frankfurt; Rechtsanwalt in Berlin.
orcid.org/0009-0003-7530-7779

D30

ISBN 978-3-16-200463-5 / eISBN 978-3-16-200464-2

DOI 10.1628/978-3-16-200464-2

ISSN 2569-2003 / eISSN 2625-2406 (Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Das Wertvollste in der Wissenschaft ist ein zugewandtes Gegenüber. Am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt, wo diese Dissertation entstanden ist, habe ich zahlreiche solcher Menschen getroffen, die mitgedacht haben, mich empathisch und kritisch begleitet haben.

Ich danke vor allem meinem Doktorvater Professor Vogenauer, der lange vor mir wusste, worauf meine Überlegungen hinauslaufen. Seine Vorfreude auf die Endfassung und seine Resonanz während des Schreibprozesses haben mich angespornt, überzeugend zu argumentieren. Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen danke ich für die großzügige Förderung und Herrn Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio und Herrn Prof. Dr. Schorkopf für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe. Bei Herrn Schorkopf habe ich schon als studentische Hilfskraft gearbeitet. Dank ihm habe ich überhaupt einen Zugang zum Europarecht und zur Wissenschaft gefunden.

Dieser Text wurde im Sommersemester 2024 von der Goethe Universität Frankfurt als Dissertation angenommen. Die Disputation fand statt am 08.10.2024. Für die Veröffentlichung habe ich jüngere Literatur berücksichtigt und Anregungen aus dem Prüfungsgespräch aufgenommen.

Anna hat mich erst während dieser Promotion und dann noch bei meinem zweiten Staatsexamen begleitet. Ohne sie wäre ich in dieser Zeit nicht „bei mir“ geblieben.

Gewidmet ist das Buch meinen Eltern.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungen	XIII

Einleitung: Verständigung über nationales Recht und Europarecht	1
--	---

<i>I. Theoretische Positionen: Gute und schlechte Fachsprache</i>	<i>1</i>
<i>II. Sprachgeschichtliche These: Die europarechtliche Sattelzeit</i>	<i>9</i>
<i>III. Methodische Thesen: Probleme europarechtlicher Metasprache</i>	<i>13</i>

A. Supranationalität und die Erfindung der europarechtlichen Metasprache	25
---	----

<i>I. Die Bedeutung von „supranational“ im frühen europarechtlichen Sprachgebrauch</i>	<i>26</i>
<i>II. Supranational und die alten staatsrechtlichen Wörter</i>	<i>34</i>
<i>III. Die erste fachsprachliche Krise des Europarechts</i>	<i>47</i>
<i>IV. Zusammenfassung</i>	<i>54</i>

B. Verständigungsprobleme mit dem gegenständlichen Rechtsordnungsbegriff	57
---	----

<i>I. Uneigentliches Sprechen in der Europarechtswissenschaft</i>	<i>58</i>
<i>II. Was bedeutet „Rechtsordnung“?</i>	<i>69</i>
<i>III. Van Gend: „Neue Rechtsordnung“ als Letztbegründung</i>	<i>76</i>
<i>IV. Bilder und Bildkritik: Der Anfang von Rechtsordnungen</i>	<i>95</i>
<i>V. Zusammenfassung und Hinweise für den fachsprachlichen Gebrauch</i>	<i>132</i>

C. Ausdrücke für sprachpolitische Rhetorik: „Rechtsgemeinschaft“ und „Gemeinschaft“	137
--	-----

<i>I. Grundlagen</i>	<i>138</i>
<i>II. Hallsteins vereinnahmende Formel</i>	<i>166</i>

<i>III. Too big to not fail? – Weshalb „Rechtsgemeinschaft“ in der Gegenwart kein guter Fachausdruck ist</i>	<i>186</i>
Schluss: Die europarechtliche Sattelzeit und Europarechtswissenschaft als Textwissenschaft	215
Literaturverzeichnis	223
Sach- und Personenregister	255

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungen	XIII
Einleitung: Verständigung über nationales Recht und Europarecht	1
<i>I. Theoretische Positionen: Gute und schlechte Fachsprache</i>	1
<i>II. Sprachgeschichtliche These: Die europarechtliche Sattelzeit</i>	9
<i>III. Methodische Thesen: Probleme europarechtlicher Metasprache</i>	13
1. Vier Erkenntnisse aus einem alten Schema	14
2. Zur „Rechtsnatur“ und weshalb wir keine brauchen	18
3. Zu einem vergeistigten „Rechtsbegriff“ und weshalb wir ihn wahrscheinlich auch nicht brauchen	22
A. Supranationalität und die Erfindung der europarechtlichen Metasprache	25
<i>I. Die Bedeutung von „supranational“ im frühen europarechtlichen Sprachgebrauch</i>	26
<i>II. Supranational und die alten staatsrechtlichen Wörter</i>	34
<i>III. Die erste fachsprachliche Krise des Europarechts</i>	47
<i>IV. Zusammenfassung</i>	54
B. Verständigungsprobleme mit dem gegenständlichen Rechtsordnungsbegriff	57
<i>I. Uneigentliches Sprechen in der Europarechtswissenschaft</i>	58
<i>II. Was bedeutet „Rechtsordnung“?</i>	69
<i>III. Van Gend: „Neue Rechtsordnung“ als Letztbegründung</i>	76
1. Weshalb das teleologische Argument des EuGH eher schwach ist... .	79

2. ... und weshalb es deshalb einer „neuen Rechtsordnung“ bedurfte. . . .	87
3. Resümee	94
<i>IV. Bilder und Bildkritik: Der Anfang von Rechtsordnungen</i>	<i>95</i>
1. Übersicht und methodische Standpunkte	95
2. Rechtsquelle und ähnliche Sprachbilder	102
a) Allgemeine fachsprachliche Hinweise: „Recht aus den Quellen schöpfen“	103
b) Das Sprachbild in den Texten der europarechtlichen Sattelzeit	110
3. Europarechtliche Begriffsjurisprudenz: Ausdrücke aus der Gesamtaktstheorie	118
a) Die einzelnen Textbausteine	120
b) Methodengeschichtliche Einordnung	129
c) Resümee	132
<i>V. Zusammenfassung und Hinweise für den fachsprachlichen Gebrauch . .</i>	<i>132</i>
 C. Ausdrücke für sprachpolitische Rhetorik: „Rechtsgemeinschaft“ und „Gemeinschaft“	137
<i>I. Grundlagen</i>	<i>138</i>
1. „Rechtsgemeinschaft“ im deutschen Rechtswortschatz	140
2. Tönnies Gemeinschaftsbegriff und seine europarechtliche Zweckmäßigkeit	146
3. Die Bedeutung von „Rechtsgemeinschaft“ im Nationalsozialismus . . .	152
4. Gemeinschaft als europarechtlicher Name und europarechtliche Kategorie	157
<i>II. Hallsteins vereinnahmende Formel</i>	<i>166</i>
1. Das Baukastenprinzip und „Rechtsgemeinschaft“ in der zeitgenössischen Sprache	168
2. Rezeptionsprobleme von Hallsteins Gesamtwerk	172
3. Das Rechtsgemeinschaftskonzept in der Analyse	174
a) Rechtsidee	176
b) Rechtsschöpfung und Rechtsquelle	177
c) Rechtsordnung	180
d) Sprachgeschichtliche Hinweise und fachsprachliche Kritik	182
<i>III. Too big to not fail? – Weshalb „Rechtsgemeinschaft“ in der Gegenwart kein guter Fachausdruck ist</i>	<i>186</i>
1. Was bedeutet „Rechtsgemeinschaft“?	187
2. Europarechtliche Schlafwandler: Wie eine Fachdisziplin in den Wörterstreit zog	193

<i>IV. Zusammenfassung und fachsprachliche Hinweise</i>	<i>210</i>
---	------------

Schluss: Die europarechtliche Sattelzeit und Europarechtswissenschaft als Textwissenschaft	215
---	-----

Literaturverzeichnis	223
--------------------------------	-----

Sach- und Personenregister	255
--------------------------------------	-----

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
a. M.	am Main
AMPG	Archiv der Max-Planck-Gesellschaft
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASIL	American Journal of International Law
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BDGVR	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUConst	European Constitutional Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon als Gerichtshof der Europäischen Union bezeichnet
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein

EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts, herausgegeben von Isensee und Kirchhof
insb.	insbesondere
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
Mod. Intell. Hist.	Modern Intellectual History
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Neudr.	Neudruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Züricher Zeitung
PA AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des cours
Rg	Rechtsgeschichte
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache/Rechtssachen
s. a.	siehe auch
sog.	sogenannt(e/er)
u. a.	unter anderem
v.	von
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
YLJ	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zit.	zitiert

Einleitung: Verständigung über nationales Recht und Europarecht

I. Theoretische Positionen: Gute und schlechte Fachsprache

Wenn wir uns über das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht verständigen, ist unsere Fachsprache oft wortreich, ungenau und floskelhaft. Weshalb ist das so, und könnte es anders sein? Viele der heute gängigen Unterscheidungen stammen aus der Zeit zwischen 1955 und 1975. Dies waren zwei Jahrzehnte eines fundamentalen Sprachwandels. Es etablierten sich in der Europarechtswissenschaft unspezifische Verbandsausdrücke wie „Rechtsordnung“, „Rechtsgemeinschaft“ oder einfach nur „Gemeinschaft“. Diese Ausdrücke sind rechtsdogmatisch wirkmächtig und prägen bis heute, wie im Europarecht gesprochen wird. Insbesondere eignen sie sich für sprachpolitische Vereinnahmung.

Europarechtswissenschaft arbeitet demgegenüber oft mit der Prämisse, dass Ausdrücke wie „einheitliche Rechtsordnung“, „getrennte Rechtsordnungen“, „Monismus“ oder „Rechtsquelle“ aus sich heraus verständlich sind und dass man sie einander problemlos zuordnen kann, kurz: dass es sich dabei um Fachausdrücke handelt. Wer genauer hinsieht, wird aber schnell bemerken, dass dies im Regelfall gar nicht zutrifft und dass solche Ausdrucksweisen in vielen konkreten Zusammenhängen missverständlich sind.

Anschauliche Beispiele für die Probleme in der europarechtlichen Fachsprache sind überall zu finden, in der Praxis wie in der Wissenschaft, losgelöst von erkennbaren europapolitischen Präferenzen. Vor einigen Jahren richtete sich beispielsweise ein Generalanwalt mit folgenden Worten an das Bundesverfassungsgericht: Nach dem Generalanwalt hätte das BVerfG „anstatt mit seiner aus dem Rahmen fallenden Vorgehensweise das gesamte, auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende System der Rechtsgemeinschaft der Union zu gefährden, erklären können, was seiner Ansicht nach an der Rechtsprechung des Gerichtshofs kritikwürdig ist, und dann dem Gerichtshof ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorlegen können [...]“. Der „Dialog der Gerichte“ sei „von integraler Bedeutung für die Funktionsweise der Rechtsordnung der Union.“¹

¹ GA Tanchev, Rs. C-824/18, ECLI:EU:C:2020:1053, Rn. 81.

Es ist natürlich eingängig, dass die Rechtsgemeinschaft gefährdet ist, wenn nationale Verfassungsgerichte den Vorrang des Europarechts nicht mehr anerkennen. Und niemand wird gegen Dialog und eine funktionsfähige Rechtsordnung opponieren. Aber das europarechtliche Judiz sagt direkt, dass das nicht ausreichen kann. Wir würden gerne auch die Senatsmitglieder im BVerfG verstehen. Warum wollen sie unsere Rechtsgemeinschaft „gefährden“, weshalb zerstören sie die unionale Rechtsordnung, was haben sie gegen Dialog?²

Der Schlussantrag ist ein Text aus der Praxis. Solche Texte entstehen regelmäßig unter Zeitdruck und sollen in mehreren Sprachen eine schwierige juristische Entscheidung vermitteln. Das sind praktische Zwänge, und es ist nachvollziehbar, weshalb es hier zu floskelhaftem Sprechen kommt. Vielleicht ist aber auch die Europarechtswissenschaft kein gutes Vorbild für entpolitisierte Fachsprache.³ Hier dürfte es diese praktischen Zwänge eigentlich nicht geben. Schlechte Fachsprache hat in der Europarechtswissenschaft häufig etwas mit selbstgewählten Formaten zu tun. Als Juristen⁴ und Politiker auf die Entscheidung des BVerfG ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik forderten, veröffentlichten 29 Staatsrechtslehrer auf F.A.Z.-Einspruch einen Beitrag⁵ mit dem Titel „Die Selbstbehauptung Europas!“. Im Untertitel hieß es, die Kommission dürfe das Vertragsverletzungsverfahren nicht betreiben. Es lege „die Axt an die Grundlagen der europäischen Integration“. Im Text wird ausgeführt, die Europäische Union (EU) habe „besonderen Charakter“, sie sei „eine Gemeinschaft der Staaten und kein Bundesstaat.“

Ist das noch Fachsprache, oder ist das nur noch Sprachpolitik? In jedem Fall endet in diesen Texten mit einem unbestimmten Ausdruck das weitere Nachfragen. Deshalb wird es in vielen Fällen schlechter Fachsprache zutreffen, von Letztbegründungen oder Grundbegriffen zu sprechen. Um solche Phänomene in europarechtlicher Sprache geht es hier; Ausdrücke wie „Rechtsordnung“, „Rechtsgemeinschaft“ oder „Rechtsquelle“. Warum machen wir uns über sie so wenige Gedanken, obwohl sie so oft vorkommen? Was ist die Verständigungs-

² Nachweise und Kritik zum Ausdruck des „Dialogs der Gerichte“ bei Schnetter, *Gerichtsrhetorik*, 2024, S. 71 f.

³ Allgemeinere Dokumentation europarechtlicher Diskussionskultur bei Haltern, *AöR* 146 (2021), S. 195, 230–232; zu der jüngeren Praxis, dass Professoren in einer Art offenem Brief in Zeitungen und Blogs Stellung zu Rechtsfragen beziehen, Komárek, *EuConst* 17 (2021), S. 422.

⁴ Diese Untersuchung gebraucht das generische Maskulinum. Es gibt Alternativen zu dieser Sprachregelung. Diese konsequent in dem folgenden Text anzuwenden, hätte bedeutet, die Beteiligung von Rechtswissenschaftlerinnen für Zeitabschnitte zu behaupten, in denen Frauen von rechtswissenschaftlichen Berufen häufig noch ausgeschlossen waren. Die Alternative hierzu wiederum ist eine kontextabhängige Sprachregelung, die unzweckmäßigerweise nicht durch den ganzen Text hätte durchgehalten werden können.

⁵ *Burgi et al.*, <https://www.faz.net/einspruch/europaeische-integration-staatsrechtler-kritisieren-eu-kommission-17421926.html> (zugegriffen am 6.11.2025).

grundlage, wenn der Generalanwalt vom System der Rechtsgemeinschaft⁶ spricht, oder vom Funktionieren der Rechtsordnung? Woher kommen diese Ausdrücke, was bedeuten sie, und weshalb sind sie im Europarecht so beliebt? Warum glauben der Generalanwalt und 29 Staatsrechtslehrer, sie könnten uns in komplizierten Rechtsfragen mit Hinweisen auf die Rechtsgemeinschaft und Nicht-Bundesstaatlichkeit überzeugen?

Diese Untersuchung soll sprachpolitischem Sprechen anhand der unbestimmten Verbandsbegriffe im Europarecht nachgehen. Wie die soeben genannten Beispiele zeigen, wird politisierte Fachsprache häufig mit einer Entscheidung zu tun haben, sich auf bestimmte Weise und mit bestimmten Formaten an juristischen Diskussionen zu beteiligen. Die meisten europarechtlichen Floskeln kommen das erste Mal nicht in einem rechtswissenschaftlichen Text, sondern in einem rechtspolitischen Text vor. Die „Rechtsgemeinschaft“ ist ein gutes Beispiel dafür. So ist unser Verständnis von diesem Ausdruck nachhaltig durch die Monographien Walter Hallsteins geprägt – die gar keine wissenschaftlichen Texte sind.

In diesem Buch geht es um die europarechtliche Fachsprache über das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht und darum, wie sie so geworden ist, wie sie heute ist. Die Pflege der Fachsprache ist keine neue Aufgabe der Rechtswissenschaft. Dies einzufordern ist im intradisziplinären und historischen Vergleich weder originell, noch rechtfertigungsbedürftig.⁷ Gleichwohl zeigen die genannten Beispiele, dass politisch motivierte Sprache in der Europarechtswissenschaft der Gegenwart häufig vorkommt, und sie zeigen vielleicht auch einen nachlässigen Umgang mit der europarechtlichen Fachsprache.

Jede konsequente Untersuchung von Fachsprache und fachsprachlicher Veränderung wird die Frage aufwerfen, wie stark sie selbst reglementierend in Fachsprache eingreifen soll. Es wäre sicher häufig optimal, unerbittlich nachzufragen in der Hoffnung, einem sprachpolitischen Satz die fachsprachliche Bedeutungslosigkeit seiner Ausdrücke nachzuweisen.⁸ Der andere methodische

⁶ Im Deutschen wie im Französischen ist es üblich, schlicht von „Rechtsgemeinschaft“ oder „communauté de droit“ zu sprechen. In der französischen Variante des Textes heißt es: „l'ensemble du système de l'Union en tant que communauté de droit“.

⁷ Wie für unsere Zeit geschrieben *Bergbohm*, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie*, Bd. 1, 1973 (Neudruck von 1892), S. 39: „Mit den wichtigsten und am meisten gebrauchten technischen Ausdrücken aber ist es zur Zeit in der Juristenzunft so bestellt, dass man, zumindest für den ganzen Bereich der allgemeinen Rechtslehren, von einer festen Kunstsprache lieber gar nicht reden sollte. Hier ist alles so unsicher, so zwei- und vieldeutig wie in der Alltagssprache, und aus der Konfusion der Worte entsteht die Anarchie der Gedanken. Allerdings ist die Schuld der gegenwärtigen Generation an dieser Verderbnis gering. Haben wir doch von der unwissenschaftlichen wortspielenden Rechtsphilosophie vergangener Tage eine so schlotterige Terminologie ererbt, dass in dieser Hinsicht selbst die besten Vorsätze des Einzelnen gegenüber der traurigen allgemeinen Verwilderung nicht viel helfen mögen.“

⁸ Eine Anleitung zu einer solchen Strategie bei *Wittgenstein*, Werkausgabe, Bd. 1, 1984, Rn. 6.53: „Die richtige Methode der Philosophie wäre eigentlich die: Nichts zu sagen, als was

Weg lässt die Fachsprache so, wie sie ist. Wir könnten sie einfach dokumentieren: „[D]enk nicht, sondern schau!“⁹ Fraglich ist aber, ob diese Vorgehensweise bei dem Untersuchungsgegenstand der juristischen Fachsprache funktioniert, zumal bei einem so politischen Thema wie dem Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht. Diese Sprache ist stets nah am Politischen, und sie lässt sich ohne eigene Vorannahmen nicht beschreiben. Schlechterdings wäre ein etwaiges Methodenbekenntnis nur vorgeschoben, weil es dem Bearbeiter am Ende doch nicht gelingt, die bloße Beobachtungsperspektive durchzuhalten.

Ich werde im Folgenden nach Mittelwegen suchen und solche Probleme undogmatisch handhaben. Sprechgebote und -verbote soll es in dieser Untersuchung nicht geben. Niemand ist aufgefordert, bestimmte Ausdrücke zu gebrauchen oder nicht mehr zu gebrauchen. Aber ich bewerte bestimmte juristische Ausdrucksweisen durchaus dahingehend, ob sie – vereinfacht gesagt – gute Fachsprache sind oder nicht. Eine Vereinfachung ist das deshalb, weil die eine solche Bewertung eine Frage des Einzelfalls ist, und weil es Graustufen gibt. Die flüchtige Floskel ist anders zu bewerten als die sprachpolitische Vereinnahmung eines Fachausdrucks. Um meinen Ansatz zu verdeutlichen, werde ich hin und wieder auf das Sprachbild von Franz Wieacker's Rechenpfennigen zurückkommen. Wieacker gebrauchte dieses Bild, um den richtigen Umgang mit Begriffen in der Rechtswissenschaft zu beschreiben. Rechtswissenschaftliche Begriffe sind idealerweise „Rechenpfennige“, Symbole oder Notierungen für rechtswissenschaftliche Verständigung, denen aber a priori kein Wert zukommt. Wer diese Rechenpfennige benutzt, soll sich jederzeit expliziten rechtswissenschaftlichen Kontrollverfahren stellen müssen. Es ist der Prüfstein rationaler Rechtswissenschaft, ob sie bereit ist, das beanspruchte Vertrauen in den Wert ihrer Rechenpfennige wieder einzulösen.¹⁰

Diese Untersuchung soll also den Sachwert europarechtlicher Rechenpfennige einfordern. Welche davon sind wirklich Fachausdrücke, welche davon sind bloße Sprachpolitik? Die Bildsprache von Wieacker ist wiederum ihrerseits kontrollbedürftig, weil sie artikuliert, es gäbe in Textwissenschaften eine harte Währung, eine Art Goldvorrat, anhand dessen der Wert unserer Begriffe genau messbar wäre. Es ist natürlich möglich, weiter nachzufragen: Was versteht jemand unter „guter Fachsprache“, „Kontrolle“, „herausverlangen“, „veranschaulichen“ und so weiter? Solche Regresse sind in der Textwissenschaft immer möglich, aber es ist nicht im Sinne dieser Untersuchung festzulegen, wie lange

sich sagen lässt, also Sätze der Naturwissenschaft – also etwas, was mit Philosophie nichts zu tun hat –, und dann immer, wenn ein anderer etwas Metaphysisches sagen wollte, ihm nachzuweisen, dass er gewissen Zeichen in seinen Sätzen keine Bedeutung gegeben hat.“

⁹ So der methodische Zugang in dem sogenannten „Spätwerk“ von Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, 2019, § 66; und § 124: „Sie [die Philosophie] lässt alles, wie es ist.“

¹⁰ Wieacker, *Juristische Sekunde*, in: Würtenberger/Maihofer/Hollerbach (Hrsg.), *Existenz*, 1962, S. 421, 450 f.

solche Regresse noch sinnvoll sind. Wahrscheinlich sind sie theoretisch niemals endlich.

Meine Vorgehensweise ist textwissenschaftlich, und was das bedeutet, lässt sich am besten an der Gegenthese erklären. Armin von Bogdandy arbeitet sie als Geisteswissenschaft in der Europarechtswissenschaft der Gegenwart wohl am klarsten heraus. Demnach sollen „Begriffe“ als „Worte, die nicht nur etwas bezeichnen, sondern darüber hinaus einen Bedeutungszusammenhang herstellen, Erkenntnis stiften und Orientierung vermitteln.“¹¹ Worin könnte eine solche Orientierungsvermittlung jenseits der Bezeichnung liegen? Wie genau vermitteln „Begriffe“ diese Orientierung? Die folgende Untersuchung soll davon überzeugen, dass Wörter diese Orientierungsvermittlung nicht leisten und dass dies auch gar nicht die Aufgabe von sprachlichen Zeichen ist. Wörter, oder besser: Ausdrücke, stiften keine Orientierung, sondern sie ermöglichen Verständigung. Gute Fachausdrücke ermöglichen gute Verständigung. Die Beweisführung wird jedoch nicht theoretisch sein, sondern historisch. Ausgewählte europarechtliche Diskussionen der Vergangenheit sollen zeigen, dass viele unserer Ausdrücke zu unzuverlässig sind, um Orientierung zu vermitteln.

Europarechtliche Sprache wird sich am Maßstab einer idealen Fachsprache zu messen haben. Eine ideale Fachsprache setzt sich aus Fachausdrücken zusammen. Fachausdrücke haben Gebrauchsregeln, durch die ihr Gebrauch verständlich und überprüfbar wird. Fachausdrücke ermöglichen in der Fachsprache niemals eigenständig die Beweisführung. Sie dienen allein dazu, etwas zu bezeichnen. Sie sind also wie die soeben erklärten Rechenpfennige lediglich sprachökonomisch sinnvolle Abkürzungen. In einer idealen Fachsprache dürfen die Gebrauchsregeln von Ausdrücken pragmatisch festgelegt werden. Es gibt keinen zwingenden Grund, dass ein Ausdruck genau diese oder jene Gebrauchsregeln hat. Wichtig ist, dass diese Gebrauchsregeln bekannt sind. Die Philosophie bezeichnet dieses Verständnis von sprachlichen Zeichen auch als „nominalistisches“ Begriffsverständnis.¹²

Es gibt in der Rechtswissenschaft bekannte Beispiele nominalistischer Argumentationen. Alf Ross hat beispielsweise in einer bekannten Polemik vorgeführt, dass Rechtsbegriffe lediglich dazu dienen, mehrere Rechtssätze sprachökonomisch miteinander zu verbinden. Daher dürften wir statt eines Ausdrucks wie „Eigentum“ auch von „altem Käse“ sprechen, und es würde nicht etwas anderes bedeuten.¹³ Im deutschen Staatsrecht ist nominalistische Sprach-

¹¹ Von Bogdandy, EuR 2017, S. 487, 489. Implizierter aber ähnlich in einem Aufsatz, der für einen orientierungsvermittelnden Gesellschaftsbegriff wirbt, von Bogdandy, JZ 2025, S. 269. Anleihe daran möglicherweise F. C. Mayer, EuR 2024, S. 374, 376f. („Orientierungskonzept“). Allgemeinere Übersicht von der Pfordten, ARSP 98 (2012), S. 439.

¹² Instruktiv hierzu Popper, Offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2, 1975, S. 14–25.

¹³ Ross, Harvard Law Review 70 (1957), S. 812.

kritik vor allem in der Rechtslehre von Hans Kelsen¹⁴ zu finden. Und in der Geschichte des öffentlichen Rechts hat Michael Stolleis dafür gestritten, mit einem begrifflichen Nominalismus zu arbeiten.¹⁵ Solche Texte zeigen, dass es keinen unbedingten Zusammenhang gibt zwischen einer nominalistischen Position und der Art von Fragen, die jemand damit beantwortet.¹⁶

Meine Vorgehensweise orientiert sich insbesondere an Ludwig Wittgensteins Philosophischen Untersuchungen. Ich gebrauche diesen Text als Anleitung dafür, welche Aussagen sich über Wortbedeutungen treffen lassen und wie sie systematisch zu beschreiben sind. Wittgenstein bezeichnet regelmäßig den Gebrauch von Ausdrücken als ihre „Bedeutung“ (sog. „Gebrauchstheorie“).¹⁷ Dazu ein Beispiel. Wenn ich von der Bedeutung des Ausdrucks „Apfelgehäuse“ spreche, meine ich damit nicht das Ding, das vom Apfel übrigbleibt. Den Ausdruck „Bedeutung“ würde ich auch nicht gebrauchen, wenn ich von der „Definition“ von „Apfelgehäuse“ spreche („Das, was vom Apfel übrigbleibt“). Meine Frage nach der Bedeutung von „Apfelgehäuse“ ist vielmehr die Frage nach den Fällen, in denen Menschen den Ausdruck „Apfelgehäuse“ gebrauchen. Menschen gebrauchen ihn regelmäßig, wenn sie einen Apfel gegessen haben und den Rest entsorgen wollen. Es ist eine schwierige Darstellungsfrage, wie viel dieser Praxis erklärungsbedürftig ist. Jemandem, der keine Äpfel kennt, wird auch unsere Kultur zu erklären sein, bestimmte Teile dieser Frucht nicht zu essen. Nur deshalb ist es wichtig, den Rest als Ding zu identifizieren und zu benennen.¹⁸

¹⁴ Beispiel für ein nominalistisches Argument etwa bei Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 67: Der Ausdruck der juristischen Person „ist ein der Veranschaulichung dienender Einheitsausdruck, eine Hilfsvorstellung, von der die juristische Erkenntnis, indem sie ihren Stoff, die Rechtsnormen, begreifen, d.h. zur Einheit zu bringen strebt, Gebrauch machen kann, nicht aber Gebrauch machen muss.“

¹⁵ Stolleis, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt, 1997, S. 11–14; Stolleis, Rechtsgeschichte schreiben, 2008, S. 21–25. Zum methodengeschichtlichen Kontext Duve, Ein fruchtbarer Gärungsprozess?, in: Duve/S. Ruppert (Hrsg.), Rechtswissenschaft, 2018, S. 67, 105.

¹⁶ Zur Kritik an dieser Position etwa von der Pfordten, ARSP 98 (2012), S. 439, 454 f. In der Rechtstheorie wird manchmal nahegelegt, die nominalistische Position wäre weltfremd, weil wir über Wörter und die Regelungen ihres Gebrauchs offenkundig nicht einfach verfügen können.

¹⁷ Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 2019, § 43. Zum polemischen Zusammenhang mit seinen Gegenthesen Feyerabend, The Philosophical Review 64 (1955), S. 449–451. Wittgensteins Texte sind trotz ihrer terminologischen Schlichtheit komplex. Eine kurze Erklärung von Wittgensteins Verständnis von „Bedeutung“ bei Stegmüller, Problem der Induktion, 1975, S. 70 f. Ich habe in dem Werk orientiert mit dem Leserkommenntar E. von Savigny, Wittgensteins „Philosophische Untersuchungen“, 2019. Kritik bei Popper, Offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2, 1975, S. 371–377 (Anm. 51) und Tetens, Wittgensteins „Tractatus“, 2009. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung mit der Kernaussage, dass die Rechtswissenschaft schon seit Jahrhunderten mit einer Gebrauchstheorie arbeite, findet sich bei Schröder, Rechtsgeschichte 30 (2022), S. 46.

¹⁸ Für dieses und weitere Beispiele mit dazugehöriger methodischer Analyse Busse, Archiv für Begriffsgeschichte 2014, S. 153, 170. Siehe auch Busse, Frame-Semantik, 2012, S. 16.

Der Unterschied, der bei Zugrundelegung der Gebrauchstheorie im Vergleich mit konventionelleren Verständnissen von Bedeutung wird oft nur an sprachlichen Feinheiten offensichtlich. Dahinter steht aber eine andere Vorstellung davon, wie über Bedeutung gesprochen werden sollte. Ein Beispiel: Nach konventionellerer Bedeutung von Bedeutung ließe sich sagen: „Eine Rechtsgemeinschaft bedeutet ein Herrschaftsverbund mit dem Rechtsstaatsprinzip, Grundrechten und gerichtlicher Kontrolle.“ Bei Zugrundelegung der Gebrauchstheorie wäre besser zu formulieren: „Den Ausdruck ‚Rechtsgemeinschaft‘ gebrauchen manche Autoren im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip, andere im Zusammenhang mit Grundrechten und wieder andere im Zusammenhang mit gerichtlicher Kontrolle. Manche Autoren kombinieren auch alle dieser Gebrauchsweisen.“ Es liegt bei Zugrundelegung der Gebrauchstheorie sehr viel näher, konventionelle Definitionen aufzudröseln und im Einzelnen die historisch-kritische Frage zu stellen: Warum gebraucht ein Autor den Ausdruck in diesem Kontext und was bezweckt er damit?¹⁹

Es wird hier nicht darum gehen, Erklärungen für Offensichtliches herauszufordern. Der idealtypische Leser dieser Untersuchung wird mit den typischen juristischen Praktiken – im übertragenen Sinne: unseren Apfelkitschen – vertraut sein. Aber nehmen wir einen Ausdruck wie „Rechtsgemeinschaft“. Wer wird in der Lage sein, eine Definition für diesen Ausdruck zu bilden? Aber hat er deshalb „keine Bedeutung“? Vielleicht werden europarechtliche Leser darauf antworten, „Rechtsgemeinschaft“ habe nach Hallstein etwas mit Rechtsquelle, Rechtsordnung und Rechtsschöpfung zu tun.²⁰ Aber das wird bei näherem Hinsehen kaum weiterhelfen, die Gebrauchsregeln des Ausdrucks zu bestimmen. In vielen Fällen ermöglicht allerdings die sogenannte „Gebrauchstheorie“, sich über bestimmte Metafragen zu verständigen. Dann können wir uns über Bedeutung in der Weise verständigen, dass wir danach fragen, in welchem Zusammenhang der Ausdruck „Rechtsgemeinschaft“ gebraucht wird. Und vielleicht sogar historisch-kritisch: Was will jemand erreichen, wenn er den Ausdruck „Rechtsgemeinschaft“ gebraucht? Bei solchen Fragen wird es zweckmäßig sein, von „Wortbedeutung“ auch in Fällen zu sprechen, in denen die Gebrauchsregeln für Ausdrücke nicht genau fachsprachlich festgelegt werden, in denen also ein Ausdruck vermeintlich eine bedeutungslose Floskel ist.

Ebenfalls von Wittgenstein übernehme ich den Ausdruck des „Sprachspiels“.²¹ Das Sprachspiel knüpft nicht an grammatische oder semantische Einheiten (Sätze, Halbsätze, Wörter, Zeichen) an, sondern beschreibt, wie Menschen Sprache

¹⁹ Diesen Absatz habe ich im Nachgang des Prüfungsgesprächs über die Dissertation eingefügt.

²⁰ Das erste Mal wurde dieser Gedanke ausgeführt in einer Rede mit dem Titel „Die EWG – Eine Rechtsgemeinschaft“ im Jahr 1962, *Hallstein*, Europäische Reden, 1979, S. 341–348.

²¹ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, 2019, § 23.

variieren und je nach Zusammenhang unterschiedlich gebrauchen. Die Sprechenden spielen regelrecht mit der Sprache – auch in der Rechtswissenschaft. Mit dem Ausdruck Sprachspiel lässt sich hervorragend pointieren, dass Menschen etwas mit Sprache tun und dass es niemals etwas wie verselbstständigte Sprache gibt.²² In den folgenden Kapiteln werde ich auf das Sprachspiel immer wieder zurückkommen und es vor allem dem „Begriff“ gegenüberstellen. Zumindest, sofern man sich unter einem Begriff etwas allzu Stabiles vorstellt, wie etwas Steinernes, das sich von einen Ort an einen anderen bewegen ließe und selten den Aggregatzustand ändert. Wiederum ein Beispiel: Statt zu sagen „Die Grundrechtsgemeinschaft ist eine Begriffsvariante der Rechtsgemeinschaft.“, ist es meines Erachtens treffender zu sagen, „Grundrechtsgemeinschaft ist ein Sprachspiel mit dem Ausdruck Rechtsgemeinschaft.“ Man muss auf den Ausdruck „Begriff“ nicht per se verzichten, in vielen Zusammenhängen lässt er aber die falsche Vorstellung eines kohärenten Sprachgebrauchs entstehen.²³

Wittgensteins Annahmen und Anleitung hier vollständig wiederzugeben, würde die eigentlichen europarechtlichen Fragen in den Hintergrund treten lassen. In seinen Texten dienen häufig Alltagssprachliche Phänomene als Beispiele für philosophisch ungelöste Probleme. Dasselbe für die Rechtswissenschaft wäre fraglos ein „großer Wurf“, nur ist ein solcher Wurf mit dieser Untersuchung nicht beabsichtigt. Als Rechtswissenschaftler schwer nachzuahmen ist außerdem Wittgensteins naiv-fragender Stil, der ohne jede akademische Habitusverdeutlichung auszukommen scheint. Ob die ostentative Habitusfeindlichkeit nicht auch wieder einen überlegenen Habitus, vielleicht sogar etwas Spöttisches transportiert? Und zuletzt: Fern liegt die Vorstellung, unsere europarechtlichen Probleme wären gelöst, wenn wir alle genauer sprechen oder genauer über Sprache sprechen würden – als wäre der Streit um *ultra vires* nur ein riesengroßes Missverständnis. Hinter dem unbestimmten Wort steht häufig handfestes Interesse. Insoweit sind Wittgensteins Stil und Arbeitsweise aber vorbildlich: Als eine Arbeitsweise nah am Beispiel und eine Sprache, die präzise aber nah am Mündlichen ist. Fachsprache darf nicht nur, sie soll auch einfach und verständlich sein. Daran will ich mich in dieser Untersuchung halten.²⁴

²² Diese Perspektive ist in der Grundlagenforschung anerkannt und soll deshalb hier nicht weiter gerechtfertigt werden. Aus Sicht der Rechtsgeschichte insbesondere *Stolleis*, Rechtsgeschichte schreiben, 2008, S. 21–25; gutes Beispiel aus jüngerer Zeit etwa *Rückert*, Drei Zugriffe, in: *Duве/Rückert* (Hrsg.), *Savigny International?*, 2015, S. 1 (dort ostentativ „Schlüsselworte“ statt „Schlüsselbegriffe“). Für einen Zugang in der Rechtstheorie *Vesting*, Rechtstheorie, 2015, Rn. 221, 294; auf dem Forschungsgebiet der Sprachgeschichte ist ein Klassiker die Kritik an Koselleck bei *Busse*, Historische Semantik, 1987, S. 43 ff. Ein Zugriff über Wittgenstein in der Europarechtswissenschaft bei *Jakab*, *European Constitutional Language*, 2016, S. 2.

²³ Diesen Absatz habe ich im Nachgang des Prüfungsgesprächs über die Dissertation eingefügt.

²⁴ Diesen Absatz habe ich im Nachgang des Prüfungsgesprächs über die Dissertation eingefügt.

II. Sprachgeschichtliche These: Die europarechtliche Sattelzeit

Wie bereits gesagt, behandelt diese Untersuchung die gebräuchliche Sprache im Themenfeld von nationalem Recht und Europarecht. Es geht also, wenn man „Föderalismus“ als unspezifischen Allgemeinbegriff verstehen will, um typische föderale Problemstellungen. Die zentrale sprachgeschichtliche These ist, dass die gegenwärtige europarechtliche Fachsprache vor allem in dem Zeitraum zwischen etwa 1955 und 1975 entstand. In dieser Zeit könnten sich diejenigen Gebrauchsregeln unserer Ausdrücke gebildet haben, die europarechtliches Sprechen bis heute ausmachen. Die Terminologien, um die es gehen wird, haben einen Sprachwandel hinter sich, der in diese Zeit fällt. Der Sprachwandel, um den es in dieser Untersuchung geht, ist, dass der Supranationalitätsbegriff durch verschiedene unspezifische Verbandsausdrücke ausgetauscht wurde. Solche Verbandsausdrücke – „Rechtsordnung“, „Rechtsgemeinschaft“ oder „Gemeinschaft“ – setzten sich in der europarechtlichen Sattelzeit als anerkannte Fachausdrücke durch, und dürften bis heute beeinflussen, wie wir uns europarechtlich verständigen.

Sattelzeit ist ein Sprachbild, das in Anlehnung an die Form eines Bergsattels gebildet ist: Wer beim Wandern durch das Gebirge einen Bergsattel überquert, kann über den Sattel nicht mehr zurückschauen.²⁵ Wie weit können wir von unserem gegenwärtigen Standpunkt zurückblicken, bevor der Bergsattel dazwischenkommt und uns die Sicht auf Vorangegangenes versperrt? Die Sattelzeit verbildlicht eine fundamentale Veränderung der europarechtlichen Sprache. Die These von der europarechtlichen Sattelzeit ist demnach im Kern eine sprachgeschichtliche und keine theoretische oder ereignisgeschichtliche These. Sie soll nicht erklären, wie und unter welchen Umständen sich die Europarechtswissenschaft gebildet hat oder welche Theorien sie entwirft. Sondern sie soll erklären, wie Europarechtswissenschaft gesprochen hat und spricht. Sie sagt a priori auch nichts darüber aus, ob wir besser oder anders sprechen sollten.

Das Sprachbild „Sattelzeit“ ist von dem Historiker Reinhard Koselleck übernommen.²⁶ Allerdings bedarf es hier keiner ausführlichen Wiederholung seiner These, weil Koselleck sich unter einer Sattelzeit ein ganz anderes Phänomen vorgestellt hat und dieses Phänomen auch mit spezifischen geschichtsteologischen Prämissen beschrieben hat. Bei ihm ist die Sattelzeit eine Sammelbezeichnung für eine Reihe verschiedener sprachgeschichtlicher Entwicklungen, die er für eine Zeit um 1800 beobachtete.²⁷ Im Wesentlichen soll sich an ihnen die Aufklärung verstehen lassen. Es geht bei Koselleck also um fundamentale Ent-

²⁵ Aufzählung und Kritik der verschiedenen Bilder bei *Fulda*, Sattelzeit, in: Décultot/*Fulda* (Hrsg.), Sattelzeit, 2016, S. 1, 2f.

²⁶ *Koselleck*, Einleitung, in: O. Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, 1979 (Nachdruck von 1972), S. XIII, XV.

²⁷ Übersicht bei *Fulda*, Sattelzeit, in: Décultot/*Fulda* (Hrsg.), Sattelzeit, 2016, S. 1.

wicklungen der westlichen Geistesgeschichte. Derart kategoriell sind freilich die Ambitionen dieser Arbeit nicht. Man kann aber zahlreiche von Kosellecks Beobachtungen zur Hypothesenbildung auf Sprachwandel allgemein und europarechtlichen Sprachwandel im Speziellen übertragen. Sie sind anregend, aber mit Vorsicht zu genießen.

Von Bogdandy hat das Sprachbild der Sattelzeit in einem jüngeren Text ebenfalls gebraucht, aber meine These von der europarechtlichen Sattelzeit ist ohne Kenntnis dieses Textes gebildet worden, und von Bogdandy meint damit auch andere Zeiträume und kein spezifisch sprachliches Phänomen.²⁸

Im Einzelnen wird die europarechtliche Sattelzeit hier wie folgt nachvollzogen: Das zweite Kapitel (B.) behandelt die Gebrauchsregeln des Ausdrucks „supranational“ in der frühen Europarechtswissenschaft. Dieser Ausdruck war in den 1950er Jahren schon nicht mehr ganz neu, wurde jedoch in dieser Zeit zu einer auffälligen Sprachmode. Es wird in diesem Zusammenhang auf ähnliche Ausdrücke hinzuweisen sein, die es allesamt erschweren, die Supranationalität als scharfen juristischen Begriff zu rekonstruieren. In der Nachkriegszeit schien sich der Ausdruck „supranational“ mit Ausdrücken wie „bundesstaatsähnlich“, „föderal“ oder „gemeinschaftlich“ zu vermischen.

Schließlich wandelte sich die europarechtliche Sprache mit den auslaufenden 1950er Jahren. Es entsprach einem allgemeineren Phänomen, dass vor allem Europapolitiker nach dem Scheitern des Vertrags für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft auf den Ausdruck „supranational“ verzichteten. In der Rechtswissenschaft gab es auch eine solche Tendenz. In zahlreichen Texten, die das Europarecht und seine Sprache bis heute prägen, kommt der Ausdruck nicht vor. Viele Autoren sprachen ihm ab, überhaupt ein Rechtsbegriff zu sein. Gleichwohl könnte die zeitgenössische Polemik gegen die Supranationalität übertrieben gewesen sein. Wer sich die Diskussion genauer anschaut, wird viele Versuche feststellen, den Gebrauch des Ausdrucks für die Fachsprache zu verbessern. Vielleicht ist es gar nicht besser gewesen, prinzipiell auf die Supranationalität zu verzichten?

Das dritte Kapitel (C.) behandelt den Ausdruck „Rechtsordnung“. Die „Rechtsordnung“ ist ein vereinnahmender Ausdruck par excellence. In der gegenwärtigen europarechtlichen Sprache lässt sich sehen, dass es alles andere als leicht ist, sich über die Bedeutung dieses Ausdrucks zu verständigen: zu politisch, zu theoretisch und hintergründig scheint eine diffuse Bildsprache die juristische Argumentation zu leiten. Weshalb reden die meisten in der Europarechtswissenschaft so, als wären Rechtsordnungen etwas Gegenständliches? Woher kommt das Bedürfnis, sie gegeneinander abzugrenzen, ihren Ursprung

²⁸ Von Bogdandy, Strukturwandel des öffentlichen Rechts, 2022, §§ 9, 20. Auseinandersetzung mit seinen Thesen bei Ruffert, AöR 147 (2022), S. 179; Meinel, <https://www.soziopolis.de/auch-keine-philosophie-der-europaeischen-integration.html> (zugegriffen am 6.11.2025). Allerdings betrifft keine der Kritiken die begriffsgeschichtliche These zur Sattelzeit.

Sach- und Personenregister

Allgemeinbegriff 24 157–158, 209
Asymmetrischer Gegenbegriff 24, 209,
217

Autonomie 113–115, 118

Bedeutung 6f.

Begriffsgeschichte 9f., 23f., 219–221

Begriff

- *siehe auch* Bogdandy, Armin von
- *siehe auch* Koselleck, Reinhard
- Allgemeinbegriff 24, 157–158, 209
- Asymmetrischer Gegenbegriff 24, 209,
217

- Bedeutung von „Begriff“ 5, 8, 24

- europarechtlicher Begriffsbegriff
129–131

- Grundbegriff 23f.

- Hallsteins Begriff 174

- Kritik an „Begriff“ 22–24

Bogdandy, Armin von

- Methode 5, 22–24, 195

- Rechtsgemeinschaftskritik 167, 188,
193–206

- Rechtsraum 151

Bund 14f., 35f.

- *siehe auch* Föderalismus

Bundesstaat, *siehe* Staatenbund/
Bundesstaat

Catalano, Nicola 50, 54

Definition 19

Dualismus, *siehe* Monismus/Dualismus

EGKS 28–31

Fachsprache 1–7

Fahrradmetapher 93

Föderalismus 9, 35f., 194–196

- *siehe auch* Bund

Fusion von Hoheitsrechten, *siehe*
Verschmelzung von Hoheitsrechten

Gebrauchstheorie 6f.

Geisteswissenschaft 5, 22–24

Geltung 156f.

Geltungsgrund 102, 109, 117, 125f., 135

- *siehe auch* Rechtsquelle

Gemeinschaft

- *Siehe auch* Tönnies, Ferdinand

- Begriffsgeschichte von Gemein-
schaft 138–140, 146–152, 157–166

- Gemeinschaft als Rechtsbegriff
148–152, 157–166

- supranationale 31

- Verfassungsgemeinschaft 163

- Verteidigungsgemeinschaft 47f.

- Verwaltungsgemeinschaft 163f., 220

Gesamtakt 118–131

- *Siehe auch* Ipsen, Hans Peter

Geschöpf 178f.

Grundrechtsgemeinschaft 188

Hallstein, Walter

- Bundesstaatsbegriff 50f.

- Gemeinschaftsbegriff 50f., 164–166

- Gesamtwerk 172–174

- Rechtsgemeinschaftsbegriff 166–172,
174–186

- Rechtsordnungsbegriff 180–182

- Supranationalitätsbegriff 50f.

- Unionsbegriff 158

- Verfassungsbegriff 37, 182

Höhn, Reinhard 152–155, 157, 162

Ipsen, Hans Peter 118–131

Integration through law 184

Jaenicke, Günther 30–32

Jerusalem, Franz 162f.

- Kelsen, Hans
- Monismus 63–67
 - Nominalismus 5f.
 - Rechtsgemeinschaftsbegriff 144–146
 - Rechtsordnungsbegriff 74f., 128, 134
 - Rechtsquellenbegriff 108
 - Staatenbund/Bundesstaat 41, 43–45, 215
 - Supranationalitätsbegriff 28
- Koselleck, Reinhard
- *Siehe auch* Begriff
 - *Siehe auch* Sattelzeit
 - Allgemeinbegriff 24 157–158, 209
 - Asymmetrischer Gegenbegriff 24, 209, 217
 - Methode und Begriffsbegriff von Koselleck 8, 23f.
 - Sattelzeit bei Koselleck 9f.
 - Verzeitlichung 24, 92f.
- Krabbe, Hugo 27f., 143f.
- Laband, Paul 15–18, 40–42, 72, 131
- Lagrange, Maurice 37, 49f., 90f., 112
- Mayer, Franz C. 100, 151, 188f., 199–205
- Metapher, *siehe* Sprachbilder
- Metasprache 13–24, 53, 200f., 218
- *Siehe auch* Begriff
 - *Siehe auch* Fachsprache
 - *Siehe auch* Rechtsbegriff
 - *Siehe auch* Sprachbilder
 - *Siehe auch* Sprachspiel
- Monismus, *siehe* Monismus/Dualismus
- Monismus/Dualismus 58–69, 89
- Mosler, Hermann 28, 35–38, 129, 160, 182, 202f.
- Nettesheim, Martin 197–199
- Nominalismus 5f.
- Ophüls, Carl Friedrich 38f., 42, 80, 93, 129–131, 160, 199–203
- PSPP 206–209
- Recht statt Macht 178
- Rechtsbegriff 22–24
- Rechtsgemeinschaft
- Begriffsgeschichte von Rechtsgemeinschaft 140–146
 - Grundrechtsgemeinschaft 188
 - Rechtskulturgemeinschaft 191f.
 - Rechtsstaatsgemeinschaft 192
 - supranationale Rechtsgemeinschaft 31, 170
 - Übersetzung von Rechtsgemeinschaft 143–144
- Rechtsidee 176f.
- Rechtskulturgemeinschaft 191f.
- Rechtsnatur 18–22, 40, 51f., 91, 131, 174, 200f.
- Rechtsordnung
- *siehe auch* Kelsen, Hans
 - *siehe auch* Schmitt, Carl
 - autonome Rechtsordnung 62
 - Bedeutung von „Rechtsordnung“ 69–76
 - eigene Rechtsordnung 88
 - eine oder zwei Rechtsordnung(en) 62, 67–68
 - Entstehung von Rechtsordnungen 95–102, 120–129
 - gemeinschaftliche Rechtsordnung 82, 89
 - neue Rechtsordnung 87–94
 - supranationale Rechtsordnung 31, 89, 91
 - Völkerrechtsordnung 74–76
- Rechtsquelle 62, 73, 99–101, 102–118, 177–180
- *siehe auch* Geltungsgrund
- Rechtsraum 151, 212
- Rechtsschöpfung, *siehe* Rechtsquelle
- Rechtssystem 87
- Rechtsstaat 72, 140, 154, 170f., 187–190, 205, 212
- Rechtsstaatsgemeinschaft 192
- Rechtsunion 192
- *Siehe auch* Union
- Reuter, Paul 28, 36f., 39f., 159–161
- Rosenstiel, Francis 33f.
- Sattelzeit 9f., 48, 55, 90, 94, 102, 111, 133, 164, 210, 216f.
- Savigny, Carl Friedrich von 103–105, 141f. 191

- Schmitt, Carl
- Europarechtliche Rezeption von Schmitt 14 f., 33 f., 39, 44 f., 109, 142, 196, 202
 - Rechtsgemeinschaftsbegriff 156 f., 191, 196
 - Rechtsordnungsbegriff 75 f.
 - Rechtsquellenbegriff 103, 108 f.
 - Staatenbund/Bundesstaat 14 f., 41, 44 f., 215
 - Supranationalitätsbegriff 26
- Schöpfung 103–104, 177–180
- Schuman-Plan 35
- Souveränität 33 f., 39, 41, 98
- Sprachbilder
- Aufnahme ins nationale Recht 115
 - Brückentheorie 100–101
 - Geltungsgrund 102, 109, 117, 125 f., 135
 - Geschöpf 178 f.
 - Kritik an Sprachbildern 95–102
 - Nabelschnur 97
 - Rechtskörper 113 f., 181
 - Rechtsordnungen als Sprachbilder 59 f.
 - Rechtsquelle 62, 73, 99–101, 102–118, 177–180
 - Rechtsraum 151, 212
 - Rechtsschöpfung *siehe* Rechtsquelle
 - Stufenbau 102
 - Supranationalität 27
 - Übertragung, *siehe* Übertragung von Hoheitsrechten
 - Urknall 97
 - Verschmelzung 127 f.
- Sprachspiel 7 f., 18
- Staatenbund/Bundesstaat 14–18, 35–47, 51–52, 65, 92 f., 130, 182, 189
- Staatenverbindung, übernationale 31
- Staatenverbund, *siehe* Staatenverbund/Verfassungsverbund
- Staatenverbund/Verfassungsverbund 15 f., 59, 88, 184
- Staatswillentheorie 27
- Steiger, Heinhard 33 f.
- Supranationalität 25–55, 89–92
- Superstaatlichkeit *siehe* Überstaatlichkeit
- Textwissenschaft 5, 22–24, 219–221
- Tönnies, Ferdinand 146–152
- Triepel, Heinrich 73, 120 f., 127, 131, 173
- Übernationalität 26
- *siehe auch* Supranationalität
- Überstaatlichkeit 26–28, 33 f. 47, 89, 182
- *siehe auch* Supranationalität
- Übertragung von Hoheitsrechten 85 f., 98, 116
- Union 158 f.
- *Siehe auch* Rechtsunion
- Van Gend en Loos 76–95
- Verbandsbegriff 1, 14–18, 31, 35–47
- Verdross, Alfred 63, 75, 143, 156, 182 f.
- Verfassung 35–38, 50, 75, 81, 182, 189
- *siehe auch* Staatenverbund/Verfassungsverbund
- Verfassungsgemeinschaft 163
- Verfassungsverbund, *siehe* Staatenverbund/Verfassungsverbund
- Verschmelzung von Hoheitsrechten 127 f.
- Verteidigungsgemeinschaft 47 f.
- Verwaltungsgemeinschaft 163–164, 220
- Verzeitlichung *siehe* 24, 92 f.
- *siehe auch* Koselleck, Reinhard
- Visscher, Paul de 48 f.
- Volkman, Uwe 150 f.
- Wittgenstein, Ludwig 6–8
- Zweckverband 31, 163, 189